

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Antragsteller: Gemeinde Eggermühlen im Landkreis Osnabrück)**

Bei dem folgenden Vorhaben wurde im Rahmen des planrechtlichen Verfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1–542-1011–G17.01-Bramweg  
Antragsteller: Gemeinde Eggermühlen, Von-Boeselager-Platz 2,  
49577 Eggermühlen  
Baugrundstück: Gemeindestraße „Bramweg“ in der Gemeinde Eggermühlen,  
Gemarkungen Bockraden und Basum

**Gemeindestraße „Bramweg“ – Fahrbahnausbau und Geh- und Radwegneubau von der Landesstraße L 73 bis zur Gemeindestraße „Friesenweg“**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Negative Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser denkbar, da der Bau eines Rad- und Gehweges mit Straßenverbreiterung grundsätzlich zu einer Verschärfung des Abflussgeschehens von Oberflächenwasser führen kann. Einer Verschärfung des Abflussgeschehens wird durch Herstellung von Versickerungsmulden im Seitenbereich der Straße entgegengewirkt.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung möglich. Das Ausmaß der Versiegelung ist örtlich begrenzt auf den Bramweg und da der mengenmäßige Zustand an diesem Standort gut ist, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Bei Einhaltung der allgemein bekannten Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen während der Bauarbeiten, sind keine Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Folglich sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich.

Weiterhin sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Durch die Entnahme von Gehölzen und die Neuversiegelung von Flächen entfallen Lebensräume für Tieren und Pflanzen, allerdings handelt es sich bei den betroffenen Tieren wahrscheinlich um ubiquitäre Vogelarten des Siedlungsbereiches, für die in der näheren Umgebung des Eingriffsstandortes alternative Lebensräume zur Verfügung stehen. Somit sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Im Planungsgebiet entstehen potentiell negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen und die Beseitigung von ca. 73 Bäumen. Der Anteil der Neuversiegelung ist verhältnismäßig aber eher gering und das Planungsgebiet durch die bereits vorhandene Straße und die angrenzende Bebauung vorbelastet. Durch die Anpflanzung von Gehölzen in direktem Straßenumfeld und die Anlage einer Streuobstwiese in räumlicher Nähe ergeben sich ebenfalls keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch das Vorhaben eine Fläche von rund 2.2000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen wird. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da es sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben handelt, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens durch die bestehende Straße zu erwarten ist. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den

Eingriff in den Boden ist durch die Anwendung der DIN 19639 sowie über die DIN 18915 und über die DIN 19731 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Ein nennenswertes Abfallaufkommen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Sollte dennoch Abfall anfallen, sind durch eine fachgerechte Entsorgung oder Wiederverwertung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Plangebiet liegt eine geschützte Wallhecke nach § 29 BNatSchG. Unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der vorhandenen Wallhecke sowie das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Bereich des nördlichen Bauabschnitts der Planung, auf dem Areal der heutigen Sportplätze, sind um oder kurz vor 1900 vorgeschichtliche Urnenbestattungen entdeckt worden. Unter Beachtung von archäologischen Auflagen bleiben die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.  
Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Osnabrück, den 08.11.2022**

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Bergmann